

**Prüfungsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen für die
Durchführung von Abschlussprüfungen und Umschulungsprüfungen
im Ausbildungsberuf Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahn-
medizinischer Fachangestellter *)**
vom _____

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 25.Oktober 2023 und des Beschlusses der Kammerversammlung vom _____ erlässt die Landeszahnärztekammer Sachsen als zuständige Stelle nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Mai 2020 BGBl. S. 920 , das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, mit Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt:

Prüfungsausschüsse

- § 1 – Errichtung
- § 2 – Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
- § 3 – Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 – Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 – Geschäftsführung
- § 6 – Verschwiegenheit

II. Abschnitt:

Vorbereitung der Prüfung

- § 7 – Prüfungstermine
- § 8 – Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfungen
- § 9 – Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 10 – Anmeldung zur Prüfung
- § 11 – Entscheidung über die Zulassung
- § 12 – Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

III. Abschnitt:

Durchführung der Prüfung

- § 13 - Prüfungsgegenstand
- § 14 – Gliederung und Inhalte der Prüfung
- § 15 – Prüfungsaufgaben
- § 16 – Nichtöffentlichkeit
- § 17 – Leitung, Aufsicht und Niederschrift

§ 18 – Ausweispflicht und Belehrung

§ 19 – Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

§ 20 – Rücktritt, Nichtteilnahme

IV. Abschnitt:

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 21 – Bewertung
- § 22 – Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 23 – Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 24 – Prüfungszeugnis
- § 25 – Bescheid über nicht bestandene Prüfung

V. Abschnitt:

Wiederholungsprüfung

§ 26 – Wiederholungsprüfung

VI. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

- § 27 – Rechtsbehelfsbelehrung
- § 28 – Prüfungsunterlagen
- § 29 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

(1) Die zuständige Stelle errichtet für die Durchführung der Abschluss- und Umschulungsprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 39 Abs. 1 Satz 1/ § 62 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(2) Prüfungsausschüsse nehmen die Prüfungsleistungen ab.

(3) Für den Ausbildungsberuf ZFA können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüflingen mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

(1) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Davon darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Landes Zahnärztekammer Sachsen für vier Jahre berufen.

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich der Landes Zahnärztekammer Sachsen bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(6) Werden Mitglieder nicht oder in nicht ausreichender Zahl innerhalb einer von der Landes Zahnärztekammer Sachsen gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so

beruft die Landes Zahnärztekammer Sachsen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Landes Zahnärztekammer Sachsen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde fest-gesetzt wird.

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nrn. 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nrn. 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nr. 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht die Auszubildenden oder weitere in der Ausbildungsstätte der Prüflinge Beschäftigte, soweit

nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Landeszahnärztekammer Sachsen vor Beginn der Prüfung mitzuteilen, während der Prüfung dem jeweiligen Prüfungsausschuss.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung an der Prüfung trifft die Landeszahnärztekammer Sachsen, während der Prüfung der jeweilige Prüfungsausschuss ohne die Stimme des/der Betroffenen.

(5) Wenn in Folge Befangenheit oder Ausschluss eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

(6) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken.

(3) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Landeszahnärztekammer Sachsen regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäfte. Insbesondere lädt sie zu den Prüfungen, stellt den Protokollführer für die Sitzungen des Prüfungsausschusses und unterstützt ihn bei der Durchführung seiner Beschlüsse.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist ein Protokoll zu führen. Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Gäste und Hilfspersonen haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der Landeszahnärztekammer Sachsen.

II. Abschnitt Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Landeszahnärztekammer Sachsen bestimmt in der Regel zwei Prüfungstermine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

(2) Die Landeszahnärztekammer Sachsen gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in ihren amtlichen Mitteilungen (Zahnärzteblatt Sachsen) mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

(3) Wird die Abschlussprüfung mit einheitlichen und überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind für die schriftliche Prüfung einheitliche Prüfungstage für alle Berufsschulstandorte anzusetzen.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen:

1. Über die Zulassung ist jeweils gesondert zu entscheiden.
2. Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen,
 - a) wer die in der Ausbildungsverordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungszeit zurückgelegt hat
 - b) wer bestätigt, dass er den Ausbildungsnachweis geführt hat und
 - c) wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund, den er/sie nicht zu vertreten hat, nicht eingetragen ist.
3. Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer
 - a) über die o. g. Voraussetzungen hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat
 - b) aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen hat
 - c) einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis vorgelegt hat

(2) Im Fall des § 8 Punkt 3b ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen

(3) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 43 Absatz 1 Nr. 2 und 3 BBiG nicht vorliegen (§ 65 Absatz 2 Satz 2 BBiG).

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Die Auszubildenden können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens

das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf der Zahnmedizinischen Fachangestellten tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargelegt wird, dass die jeweiligen Bewerber die beruflichen Handlungsfähigkeiten erworben haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Soldatinnen und Soldaten auf Zeit sowie ehemalige Soldat/innen sind zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium für Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass die Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung für die Zulassung zur Prüfung ist durch die Auszubildenden schriftlich nach den von der Landes Zahnärztekammer Sachsen bestimmten Anmeldefristen und Anmeldeformularen zu stellen. Die Auszubildenden haben die Auszubildenden über die Antragstellung zu unterrichten.

(2) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Landes Zahnärztekammer Sachsen, wenn in ihrem Einzugsbereich

- in den Fällen des § 8 und § 9 die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt,

- in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3, die Arbeitsstätte oder, soweit kein Ausbildungsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.

(3) Im Falle des Versäumnisses der Anmeldefrist oder der Nichteinreichung notwendiger Unterlagen oder Nachweise setzt die Landes Zahnärztekammer Sachsen eine angemessene Frist. Der Antrag auf Zulassung zu den Abschlussprüfungen ist abzulehnen, wenn die Anmeldung oder die für die Zulassungsentscheidung notwendigen

Unterlagen oder Nachweise nicht innerhalb dieser Frist eingereicht worden sind.

(4) In den Fällen des § 9 Abs. 1 sind der Prüfungsanmeldung beizufügen:

- Beurteilung des Auszubildenden
- das letzte Berufsschulzeugnis
- ggf. den Nachweis der erworbenen Hochschul- oder Fachhochschulreife
- Tätigkeitsnachweise über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit, Kenntnisse und Fertigkeiten

(5) In den Fällen des § 9 Abs. 2 sind der Prüfungsanmeldung beizufügen:

- ein tabellarischer bildungs- und erwerbsbezogener Lebenslauf
- Nachweis über mindestens 4,5 Jahre Tätigkeit im Beruf der Zahnmedizinischen Fachangestellten
- Nachweis über den Sachkundenachweis Medizinprodukteaufbereitung
- Tätigkeitsnachweise über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit, Kenntnisse und Fertigkeiten

(6) Bei der Anmeldung zur Prüfung haben in den Fällen der §§ 8 und 9 Abs. 1 die Auszubildenden, in den übrigen Fällen die Prüfungsbewerber die Prüfungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr richtet sich nach der Gebührenordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zu den Abschluss- und Umschulungsprüfungen entscheidet die Landeszahnärztekammer Sachsen. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerbern rechtzeitig, vor Beginn der Prüfung, unter Angabe des Prüfungstermins und Prüfungsortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden,

wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

(4) Eine ablehnende Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerbern, ggf. den gesetzlichen Vertretern und den Auszubildenden rechtzeitig schriftlich, unter Angabe der Gründe, mitzuteilen.

§ 12

Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfungen sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit dem behinderten Menschen festzulegen. Der Antrag auf angemessene Erleichterungen sowie die Art der Behinderung ist vollständig spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung einzureichen. Gleichzeitig ist die Art der Behinderung als amtsärztliches Gutachten nachzuweisen. Verspätet eingereichte Antragsunterlagen nach Satz 3 und 4 können nicht berücksichtigt werden.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 13

Prüfungsgegenstand

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob die Prüflinge die berufliche Handlungsfähigkeit erworben haben. In ihr sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrschen, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen und mit dem im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen, Lehrstoff vertraut sind. Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten/ zur Zahnmedizinischen Fachangestellten ist zugrunde zu legen.

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 14

Gliederung und Inhalte der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus den Teilen 1 und 2.

Teil 1 soll im vierten Ausbildungshalbjahr stattfinden. Teil 2 findet am Ende der Berufsausbildung statt. Den jeweiligen Zeitpunkt legt die zuständige Stelle fest.

(2) Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten 18 Monate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten entspricht.

(3) Der Prüfungsteil im Teil 1 der Abschlussprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. „Durchführen von Hygienemaßnahmen und Aufbereiten von Medizinprodukten“
2. „Empfangen und Aufnehmen von Patientinnen und Patienten“

(4) Die Anforderungen in den Prüfungsbereichen des Teiles 1 der Abschlussprüfung sind:

- a) Im Prüfungsbereich „Durchführen von Hygienemaßnahmen und Aufbereiten von Medizinprodukten“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
 - aa) aufgabenbezogene Anforderungen zu analysieren und Arbeitsprozesse zu strukturieren,
 - bb) Arbeitsschritte zu planen und Arbeitsmittel auszuwählen,
 - cc) Hygienemaßnahmen für diagnostische und therapeutische zahnmedizinische Maßnahmen vorzubereiten und umzusetzen, dabei die erforderliche Patientensicherheit zu gewährleisten,
 - dd) Verfahren zur rechtskonformen Aufbereitung von Medizinprodukten auf Grundlage von Risikobewertung und Einstufung der Medizinprodukte unter Berücksichtigung der Wirkungsweisen auszuwählen,
 - ee) die Aufbereitung von Medizinprodukten vorzubereiten, durchzuführen und nachzubereiten,
 - ff) durchgeführte Maßnahmen zu bewerten, Medizinprodukte freizugeben und zu dokumentieren und
 - gg) Vorgaben zur Qualitätssicherung, zum Umweltschutz sowie zur Sicherheit und

zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit einzuhalten.

Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

b) Im Prüfungsbereich „Empfangen und Aufnehmen von Patientinnen und Patienten“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

- aa) Anliegen von Patientinnen und Patienten zu erfassen und lösungsorientiert zu bearbeiten,
- bb) Patientinnen und Patienten aufzunehmen, bei der Anamneseerhebung zu unterstützen und dabei rechtliche Regelungen, insbesondere zum Datenschutz und zur ärztlichen Schweigepflicht, einzuhalten,
- cc) Maßnahmen zur Vorsorge, zur Durchführung und Nachsorge zahnärztlicher Behandlungen adressatengerecht zu erläutern,
- dd) Leistungen für die Abrechnung zu erfassen und dabei rechtliche Regelungen zu berücksichtigen und
- ee) fachliche Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweisen zu begründen.

Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(5) Der Prüfungsteil in Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

Im Teil 2 der Abschlussprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.

(6) Der Prüfungsbereich im Teil 2 der Abschlussprüfung findet in den folgenden

Prüfungsbereichen statt:

1. „Assistieren bei und Dokumentieren von zahnärztlichen Maßnahmen“
2. „Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen“
3. „Wirtschafts- und Sozialkunde“

(7) Die Anforderungen in den Prüfungsbereichen des Teil 2 der Abschlussprüfung sind:

- a) Im Prüfungsbereich „Assistieren bei und Dokumentieren von zahnärztlichen Maßnahmen“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
- aa) Arbeitsprozesse bei Diagnostik und Therapie unter Berücksichtigung der Entstehung, des Verlaufes und der Symptomatik zahnmedizinischer Erkrankungen zu planen,
- bb) Arbeitsmittel unter Berücksichtigung ihrer Funktion und ihres Aufbaus auszuwählen,
- cc) Untersuchungen und Behandlungen vorzubereiten,
- dd) mit Patientinnen und Patienten situations- und adressatengerecht zu kommunizieren,
- ee) bei diagnostischen und therapeutischen zahnmedizinischen Maßnahmen zu assistieren und dabei Instrumente und Geräte maßnahmenbezogen handzuhaben,
- ff) bildgebende Verfahren nach Anweisung, unter Beachtung rechtlicher Regelungen und unter Anwendung der Kenntnisse im Strahlenschutz, durchzuführen sowie zu dokumentieren,
- gg) Behandlungen nachzubereiten, zu reflektieren, zu bewerten und entsprechend rechtlicher Regelungen sowie betrieblicher Vorgaben zu dokumentieren,
- hh) Arzneimittel und Behandlungsmaterialien aufzuzeigen und deren Verwendung zu begründen,
- ii) Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Patientensicherheit und zum Datenschutz zu berücksichtigen und
- jj) fachliche Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweise zu begründen.

Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen und mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren. Nach der Durchführung wird mit ihm ein auftragsbezogenes Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt.

Die Prüfungszeit beträgt für die Durchführung der Arbeitsaufgabe 30 Minuten. Das auftragsbezogene Fachgespräch dauert höchstens 30 Minuten. Dem Prüfling ist eine zusätzliche Vorbereitungszeit von 15 Minuten einzuräumen.

b) Im Prüfungsbereich „Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

- aa) betriebliche Arbeitsprozesse unter Berücksichtigung qualitätssichernder Maßnahmen zu organisieren und zu verbessern und dabei rechtliche Regelungen und betriebliche Vorgaben einzuhalten,
- bb) Daten von Patientinnen und Patienten im Rahmen der Dokumentation und Leistungsabrechnung zu erfassen und zu verwalten,
- cc) erbrachte und erfasste Leistungen der zahnärztlichen Behandlung auf Grundlage der Behandlungsdokumentation auf Abrechenbarkeit zu überprüfen,
- dd) Kostenpläne für zahnärztliche Behandlungen auf Grundlage von Therapieplänen und Gebührenordnungen unter Berücksichtigung von Zuschüssen durch die Versicherungsträger zu erstellen, die Zusammensetzung zu beschreiben und nach Abschluss abzurechnen,
- ee) die Kostenerstattungen adressatengerecht aufzuzeigen,
- ff) patientenbezogene Rechnungen zu erstellen und behandlungsbezogene Rechnungen zu prüfen,
- gg) Zahlungsvorgänge unter Berücksichtigung des betrieblichen Mahnwesens zu überwachen und
- hh) die Plausibilitätsprüfung bei wiederkehrenden Abrechnungen vor der Weiterleitung an die zuständigen zahnärztlichen Organisationen durchzuführen.

Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

c) Im Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.

Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 15 Prüfungsaufgaben

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses beschließen die Prüfungsaufgaben sowie Musterlösungen, Bewertungshinweise und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung.

§ 16 Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Landeszahnärztekammer Sachsen sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein.

(2) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Landeszahnärztekammer Sachsen andere Personen als Gäste zulassen.

(3) Die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten; § 6 gilt sinngemäß. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom jeweiligen Prüfungsausschuss durchgeführt.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Landeszahnärztekammer Sachsen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüflinge die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführen.

(3) Über den Ablauf der Prüfungen ist eine Niederschrift zu erstellen.

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

(1) Die Prüflinge haben sich über ihre Person auszuweisen und zu versichern, dass

sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen.

(2) Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder zu einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung darüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften. Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Prüfling zu hören.

§ 20

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Prüfungsbewerber können nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ bewertet.

(4) Bei den zeitlich auseinander fallenden Teilen der Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 – 3 für den jeweiligen Teil.

(5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Das ärztliche Attest darf nicht von Auszubildenden oder anderen in der Ausbildungsstätte des Prüflings tätigen Personen ausgestellt werden.

(6) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der ggf. anzuerkennenden Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Landes Zahnärztekammer Sachsen.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21

Bewertung

(1) Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen (§ 14 Abs. 2) und die Gesamtleistung sind wie folgt zu bewerten:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = 100 - 92 Prozent der zu erreichenden Punktzahl = Note 1 = sehr gut (1,0 - 1,4)

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = unter 92 - 81 Prozent der zu erreichenden Punktzahl = Note 2 = gut (1,5 - 2,4)

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung = unter 81 - 67 Prozent der zu erreichenden Punktzahl = Note 3 = befriedigend (2,5 - 3,4)

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht = unter 67 - 50 Prozent der zu erreichenden Punktzahl = Note 4 = ausreichend (3,5 - 4,4)

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind = unter 50 - 30 Prozent der zu erreichenden Punktzahl = Note 5 = mangelhaft (4,5 - 5,4)

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind = unter 30 - 0 Prozent der zu erreichenden Punktzahl = Note 6 = ungenügend (5,5 - 6,0)

(2) Die praktischen Prüfungsleistungen werden von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses einzeln bewertet. Das Mittel aus den Bewertungen ergibt die Note für die einzelne Leistung in Dezimalnoten. Die Bewertung richtet sich nach Absatz 1.

(3) Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung:

Die Bewertungen sind wie folgt zu gewichten:

1. „Durchführen von Hygienemaßnahmen und Aufbereiten von Medizinprodukten“ mit 25 Prozent

2. „Empfangen und Aufnehmen von Patientinnen und Patienten“ mit 10 Prozent

3. „Assistieren bei und Dokumentieren von zahnärztlichen Maßnahmen“ mit 30 Prozent

4. „Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen“ mit 25 Prozent

5. „Wirtschafts- und Sozialkunde“ mit 10 Prozent“

(4) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen, auch unter

Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung, wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“
2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“
3. in mindestens zwei Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“

§ 22

Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben,

1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:

- a) Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen“ oder
- b) Wirtschafts- und Sozialkunde

2. wenn der benannte Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und

3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in einem einzigen Prüfungsbereich durchgeführt werden.

(3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern.

(4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 23

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

(2) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Darüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.

(3) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen. Der erste Teil der Abschlussprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar.

§ 24

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhalten die Prüflinge von der Landes Zahnärztekammer Sachsen ein Zeugnis und die berufliche Anerkennung als Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Abs. 3 BBiG in Verbindung mit § 37 Abs. 2 BBiG“
- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort)
- die Berufsbezeichnung „Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r“
- das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsbereiche
- die Angaben, die sich aus gesetzlichen Vorgaben ergeben, insbesondere DQR Niveaustufe
- das Datum des Bestehens der Prüfung
- die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Landes Zahnärztekammer Sachsen mit Siegel

(3) Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.

(4) Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden eine englischsprachige und eine

französischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 25

Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Prüflinge, ggf. die gesetzlichen Vertreter, von der Landeszahnärztekammer Sachsen einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt Wiederholungsprüfung

§ 26

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Haben die Prüflinge bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung finden die §§ 8 – 11 entsprechend Anwendung. Bei der Anmeldung sind außerdem auch der Ort und das Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

VI. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 27

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüflinge mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

§ 28

Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist den Prüflingen nach Abschluss der Prüfungen Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(2) Die schriftlichen Prüfungsunterlagen sind ein Jahr, die Niederschriften gem. § 23 (1) 15 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides. Der Ablauf der genannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 29

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen und Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf Zahnmedizinische Fachangestellte/ Zahnmedizinischer Fachangestellter tritt mit ihrer Bekanntmachung im Zahnärzteblatt Sachsen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen für die Durchführung von Abschlussprüfungen und Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnmedizinischer Fachangestellter vom 23. November 2013 außer Kraft.

Dresden, den

Dr. med. dent. Christoph Meißner
Vizepräsident der Landeszahnärztekammer Sachsen

Die vorstehende Prüfungsordnung der Landes Zahnärztekammer Sachsen für die Durchführung von Abschlussprüfungen und Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnmedizinischer Fachangestellter vom _____ wird hiermit genehmigt.

Az:

Dresden, den

Marko Jaksch
Sächsisches Staatsministerium für
Soziales und gesellschaftlichen
Zusammenhalt

Die vorstehende Prüfungsordnung der Landes Zahnärztekammer Sachsen für die Durchführung von Abschlussprüfungen und Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnmedizinischer Fachangestellter vom _____ wird hiermit ausgefertigt und im Zahnärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, den

Dr. med. Thomas Breyer
Präsident der Landes Zahnärztekammer
Sachsen